

Anmerkungen zu Kapitel II.

1) Da der Unternehmer Eigentümer der Einlage des „stillen Gesellschafters“ wird, liegt hier vom ökonomischen Standpunkt gar kein Gesellschaftsverhältnis, kein Miteigentum, keine gemeinsame Unternehmung vor. Die sog. Stille Gesellschaft ist ökonomisch nur ein Kreditverhältnis, aber nicht mit fester Verzinsung, sondern mit einer Beteiligung am Gewinn und Verlust. — Die Übergänge zwischen Miteigentum an der Unternehmung und Kreditgewährung sind überhaupt sehr mannigfaltig und oft recht schwankend. Dahin gehören z. B. die sog. festverzinslichen Prioritätsaktien, die in England und Amerika häufig sind, aber auch in Deutschland von einigen Unternehmungen ausgegeben werden (meist zu $4\frac{1}{2}\%$ verzinslich). Im Interesse juristischer Klarheit und ökonomischer Sicherheit wäre es, wenn alle solchen Zwischenformen, auch z. B. die Genußscheine, die neben den Aktien, aber ohne besondere Einzahlung hier und da ausgegeben werden, durch die Rechtsordnung einfach untersagt würden. Ein volkswirtschaftliches Bedürfnis besteht für sie nicht.

2) Nach dem Vorbild des Genossenschaftsgesetzes hat man auch bei den Gesellschaften m. b. H. eine Nachschußpflicht eingeführt, doch ist sie nicht obligatorisch wie die Zubußpflicht bei den Gewerkschaften des Bergbaus, sondern kann nur durch das Statut festgesetzt werden. Sie kann beschränkt oder unbeschränkt sein, muß aber stets im Verhältnis der Geschäftsanteile festgesetzt werden. Der Geschäftsanteil ist kein Effekt, kein vertretbares Wertpapier. Er ist nur der Inbegriff der aus der Mitgliedschaft fließenden Rechte des einzelnen Gesellschafters. Deshalb kann bei der Gründung jeder Gesellschafter nur einen Geschäftsanteil übernehmen. Diese können also verschieden hoch sein. Sie sind auch, im Gegensatz zur Aktie, teilbar, doch ist der Mindestbetrag jedes Anteils 500 M., des Gesamtkapitals der Gesellschaft 20 000 M. Jede 100 M. eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Für die vollständige Einzahlung des Stammkapitals haften, zur Sicherung der Gläubiger, die Gesellschafter solidarisch, die eventuelle Nachschußpflicht gilt aber nur der Gesellschaft gegenüber.

Aus dem Gesagten ergibt sich schon, daß die Gesellschaft m. b. H. im allgemeinen den Personalgesellschaften näher steht.